

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
90/C 122/01	Bekanntmachung — Festlegung gemeinsamer Standpunkte durch den Rat im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	1
90/C 122/02	Entschließung des Rates vom 7. Mai 1990 über die Abfallpolitik	2
	Kommission	
90/C 122/03	ECU	5
90/C 122/04	Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	6
90/C 122/05	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)	6
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Rat	
90/C 122/06	Zustimmung Nr. 7/90 des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu dem geänderten Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Gewährung von EGKS-Darlehen für Investitionsvorhaben in Ungarn und Polen	7
	III Bekanntmachungen	
	Kommission	
90/C 122/07	Informationsmaßnahmen — Nicht offenes Verfahren	8

I

(Mitteilungen)

RAT

BEKANNTMACHUNG

Festlegung gemeinsamer Standpunkte durch den Rat im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(90/C 122/01)

Der Rat hat gemeinsame Standpunkte zu folgendem Vorschlag festgelegt:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung eines europaweiten terrestrischen öffentlichen Funkrufsystems in der Gemeinschaft.

Der Text dieser gemeinsamen Standpunkte kann beim Generalsekretariat des Rates, rue de la Loi 170, B-1048 Brüssel, Büro 12/53, Tel.: 234 76 21 — Telefax (02) 234 81 74, angefordert werden. Bei jeder Bestellung sind die Referenznummern dieses Amtsblatts und die laufende Nummer des betreffenden Vorschlags anzugeben.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 7. Mai 1990

über die Abfallpolitik

(90/C 122/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

nach Kenntnisnahme von der Mitteilung der Kommission über die Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft,

gestützt auf die bestehenden Gemeinschaftsrichtlinien auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Ratsrichtlinien 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽¹⁾, 78/319/EWG vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, 84/631/EWG vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/279/EWG⁽⁴⁾, sowie auf die Entschliessung des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Verbringung gefährlicher Abfälle in Drittländer⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Interesse des Umweltschutzes besteht Bedarf an einer umfassenden Abfallpolitik in der Gemeinschaft, die sich auf alle Abfälle erstreckt, sei es unter dem Gesichtspunkt der Wiederverwertung, der Wiederverwendung oder der Entsorgung.

Durch das Wirtschaftswachstum entsteht möglicherweise mehr Abfall. In der Gemeinschaft fällt tatsächlich ständig immer mehr Abfall an.

Die Abfallentstehung sollte so weit wie möglich an der Quelle, insbesondere durch Verwendung von umweltverträglichen oder abfallarmen Verfahren und Produkten, vermieden oder verringert werden.

Nicht wiederverwertbare oder nicht wiederverwendbare Abfälle sind möglichst umweltverträglich zu entsorgen.

Es ist für die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit wichtig, daß sie die Entsorgungsautarkie erreicht, und es ist wün-

schenswert, daß jeder einzelne Mitgliedstaat diese Autarkie anstrebt⁽⁶⁾.

Die Zusammenarbeit in der Gemeinschaft bei der Aufstellung und Durchführung von Abfallentsorgungsplänen kann ökologisch vorteilhaft sein und Kostenvorteile bringen.

Die Verbringung von Abfällen sollte auf das für eine umweltverträgliche Entsorgung notwendige Mindestmaß verringert und entsprechend kontrolliert werden —

1. BEGRÜSST UND UNTERSTÜTZT die Mitteilung der Kommission.

Er ist der Auffassung, daß Maßnahmen zur Vermeidung der Abfallentstehung an der Quelle, zur Wiederverwertung und Wiederverwendung sowie zur sicheren und zweckgerechten Entsorgung von Abfällen die grundlegenden und komplementären Bestandteile eines leistungsfähigen Abfallbewirtschaftungssystems sind und daß eine Harmonisierung der Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene gefördert und mit der Entwicklung des Binnenmarktes in Einklang gebracht werden sollte, wobei den besonderen wirtschaftlichen Merkmalen von Abfall Rechnung zu tragen ist.

2. BEGRÜSST die Bemühungen, die von verschiedenen internationalen Einrichtungen, insbesondere der OECD und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, unternommen wurden, um die Abfallbewirtschaftung zu verbessern und die Abfallentsorgung mit größtmöglicher Sicherheit zu gewährleisten.

3. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung umweltverträglicher Verfahren und umweltverträglicher Produkte weiter zu fördern, um die Abfallentstehung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Er nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, Vorschläge für eine kontinuierliche Fortführung und Intensivierung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2242/87⁽⁷⁾ beschlossenen gemeinschaftlichen Umweltaktionen (GUA) im Bereich umweltverträglicher Verfahren vorzulegen und die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes in die Wege zu leiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 14. 7. 1986, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 9 vom 12. 1. 1989, S. 1.

⁽⁶⁾ Es wird festgestellt, daß das Ziel der Entsorgungsautarkie nicht für die Wiederverwertung gilt.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 8.

Er ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, den Informationsaustausch über umweltverträgliche Verfahren im Rahmen geeigneter Instrumente, wie z. B. GUA und dem Europäischen Informationsnetz über Umwelttechnologien NETT, zu verstärken.

4. IST DER AUFFASSUNG, daß die in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse so konzipiert werden sollten, daß sie bei der Herstellung, Verwendung und endgültigen Entsorgung in möglichst geringem Ausmaß zu einer Vermehrung oder einem erhöhten Risikopotential von Abfällen und Umweltbelastungen beitragen.

Er ersucht daher die Kommission, so bald wie möglich unter Berücksichtigung der besten derzeit verfügbaren und nicht übermäßige Kosten verursachenden Technologien Vorschläge für ökologische Produktkriterien, die gegebenenfalls auch den Einsatz von wiederverwertbaren, wiederverwendbaren und biologisch abbaubaren Stoffen umfassen, sowie für ein zusätzliches gemeinschaftsweites Öko-Kennzeichnungssystem für den Umwelteinfluß eines Produkts während seiner Lebensdauer vorzulegen.

5. ERKENNT AN, daß gemeinschaftsweite Daten über Umfang und Art der in der Gemeinschaft anfallenden Abfälle, über die verfügbaren zugelassenen Entsorgungsanlagen und über die Verfahren zur Behandlung und endgültigen Entsorgung erforderlich sind, und ist der Auffassung, daß in der Zukunft die Europäische Umweltagentur einen maßgeblichen Beitrag in dieser Hinsicht leisten könnte.

6. SPRICHT SICH — soweit sich die Abfallentstehung nicht vermeiden läßt — für die verstärkte Wiederverwertung und Wiederverwendung von Abfällen aus, sofern dies auf umweltverträgliche Weise erfolgt.

Er unterstützt die Kommission in ihrer Absicht, ihre Maßnahmen zur Förderung von Wiederverwertungs- und Wiederverwertungstechnologien, insbesondere im Rahmen des GUA-Programms, fortzuführen und zu intensivieren.

Er ersucht die Kommission, so bald wie möglich spezielle Vorschläge über Verpackungen vorzulegen.

Er hält zusätzliche Maßnahmen, gegebenenfalls auch die Entwicklung von Systemen zur Abfallsammlung und -behandlung, unter Umständen für erforderlich.

Er unterstreicht, daß alle Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwertung bzw. Wiederverwendung mit geeigneten Umweltkontrollmaßnahmen einhergehen müssen, die auch normative Rechtsvorschriften und Verhaltenskodizes umfassen.

7. BETONT, daß die Schaffung einer geeigneten Entsorgungsinfrastruktur auf kurze und mittlere Sicht vorrangig ist.

Er vertritt die Auffassung, daß in der Gemeinschaft auf Regional- oder Gebietsebene ein angemessenes, integriertes Netz von Entsorgungsanlagen errichtet werden sollte, die den Gemeinschaftsnormen entsprechen und die besten derzeit verfügbaren und keine übermäßigen Kosten verursachenden Technologien berücksichtigen.

Er ist der Ansicht, daß mit dieser Infrastruktur die Abfallentsorgung in einer der nächstgelegenen geeigneten Anlagen erleichtert wird, wobei optimale Verfahren und Technologien zum Einsatz kommen sollen, um einen hohen Schutz der Umwelt und der Gesundheit sicherzustellen.

Er ist der Ansicht, daß effiziente Abfallsammel- und Überwachungssysteme ein wichtiger Bestandteil dieser Infrastruktur sind.

Er erkennt an, daß in Anbetracht der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nach den Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG in bezug auf die Planung der Abfallbewirtschaftung der Aufbau eines solchen Netzes in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten ist, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

8. IST DER AUFFASSUNG, daß sowohl die Menge als auch die Toxizität des Deponienabfalls erforderlichenfalls verringert und hierzu die Abfallvorbehandlung gefördert werden sollte.

Er stellt fest, daß die Müllverbrennung einen sinnvollen Weg zur Verringerung der Abfallmenge und zur Rückgewinnung von Energie darstellen kann, sofern hierbei entsprechende Normen eingehalten werden.

Er bittet die Kommission, ihre Vorschläge für Industrieabfall-Verbrennungsanlagen umgehend zu ergänzen, die Aufstellung zusätzlicher Normen für Siedlungsmüll-Verbrennungsanlagen zu erwägen und Kriterien und Normen für die Deponieentsorgung einschließlich der Überwachung nach der Deponieauflassung vorzuschlagen.

9. HÄLT ES sowohl unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung, Wiederverwertung und Wiederverwendung als auch unter dem Gesichtspunkt der endgültigen Entsorgung für wünschenswert, daß für bestimmte Abfallarten Aktionsprogramme aufgestellt werden, und ersucht daher die Kommission, Vorschläge für Maßnahmen der Gemeinschaft auszuarbeiten.

10. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, daß bei der Bewertung der verschiedenen Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und Entsorgung sämtliche wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt werden sollten und das Verursacherprinzip voll zum Tragen kommen sollte.

11. IST DER AUFFASSUNG, daß die Verbringung von Abfällen auf ein Mindestmaß verringert werden sollte und daß die Vermeidung der Abfallentstehung an der Quelle sowie die Schaffung eines geeigneten Netzes von Entsorgungsanlagen gemäß Nummer 7 hierfür von entscheidender Bedeutung sind.

Er betont, daß die Verbringung von Abfällen angemessen zu kontrollieren ist.

Er ersucht die Kommission, ihm für seine Beratungen im Juni 1990 Vorschläge für eine Änderung der Richtlinie 84/631/EWG vorzulegen, in denen insbesondere der Notwendigkeit, das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle möglichst bald anzuwenden, sowie den Bestimmungen des Vierten AKP—EWG-Abkommens über das Verbot der Ausfuhr giftiger und gefährlicher Abfälle in AKP-Länder Rechnung getragen wird⁽¹⁾.

12. ER ERINNERT an seine Entschließung vom 16. Oktober 1989 über die Leitlinien für die Verhütung technischer und natürlicher Risiken⁽²⁾, insbesondere soweit sie den Transport betrifft, und stellt fest, daß die Kommission die Absicht hat, ihre Maßnahmen zur Verbesserung der Abfalltransportbedingungen im geeigneten Rahmen fortzuführen.

13. HÄLT ES FÜR ERFORDERLICH, die Vorhaben zur Sanierung von Abfalldeponien, einschließlich der im

Rahmen des GUA-Programms und im Forschungs- und Entwicklungssektor (STEP-Programm) bereits in Angriff genommenen Vorhaben, fortzuführen und weiter auszubauen.

14. IST DER AUFFASSUNG, daß finanzielle und wirtschaftliche Maßnahmen eine nützliche Rolle bei der Durchführung einer effizienten Abfallbewirtschaftung spielen können, und stellt fest, daß die Regionalentwicklungspolitik der Gemeinschaft dazu beitragen kann, eine optimale Abfallbewirtschaftung einzuführen.

15. VERPFLICHTET SICH, unter Berücksichtigung dieser Entschließung die Beratungen über die ihm derzeit vorliegenden Vorschläge für die Abfallbewirtschaftung⁽³⁾ zu beschleunigen, und strebt insbesondere an, bis Juni 1990 bzw. Dezember 1990 Einvernehmen über die Vorschläge zur Änderung der Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG zu erzielen.

16. ERSUCHT die Kommission, ihm über die Fortschritte in den Bereichen, die von dieser Entschließung erfaßt werden, bis Ende 1992 Bericht zu erstatten.

(¹) Der Rat unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Vierten AKP—EWG-Abkommens ein vollständiges Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle in die AKP-Staaten wünschenswert ist, sofern die Kommission damit einverstanden ist, daß die Richtlinie 84/631/EWG in dieser Hinsicht nicht angewandt wird.

(²) ABl. Nr. C 273 vom 26. 10. 1989, S. 1.

(³) Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABl. Nr. C 295 vom 19. 11. 1988, S. 3).

Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle (ABl. Nr. C 295 vom 19. 11. 1988, S. 8).

Vorschlag für eine Richtlinie über die zivilrechtliche Haftung für durch Abfälle verursachte Schäden (ABl. Nr. C 251 vom 4. 10. 1989, S. 3).

Vorschlag für eine Richtlinie zur Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und polychlorierten Terphenyle (ABl. Nr. C 319 vom 12. 12. 1988, S. 57).

Vorschlag für eine Richtlinie betreffend gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (ABl. Nr. C 11 vom 17. 1. 1990, S. 6).

KOMMISSION

ECU (*)

17. Mai 1990

(90/C 122/03)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,3137	Portugiesischer Escudo	181,298
Deutsche Mark	2,04540	US-Dollar	1,24681
Hollandischer Gulden	2,30025	Schweizer Franken	1,74679
Pfund Sterling	0,737105	Schwedische Krone	7,48961
Danische Krone	7,81627	Norwegische Krone	7,96489
Franzosischer Franken	6,89799	Kanadischer Dollar	1,46376
Italienische Lira	1505,22	osterreichischer Schilling	14,3895
Irishes Pfund	0,763464	Finnmark	4,84512
Griechische Drachme	201,984	Japanischer Yen	189,516
Spanische Peseta	128,035	Australischer Dollar	1,63281
		Neuseelandischer Dollar	2,17215

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

(90/C 122/04)

(Abl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

Ausschreibung Nr.: 45*Datum des Kommissionsbeschlusses: 14. Mai 1990**(in ECU/100 kg)*

Formel		A/C—D		B	
Verwertung		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestpreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—
		Butterfett	—	—	—
	Butter < 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—
		Butterfett	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		—		—	
Höchstbeihilfe	Butter ≥ 82 %	141	136	105	104
	Butter < 82 %	137	132	—	100
	Butterfett	184	178	142	141
Verarbeitungssicherheit	Butter	170	—	126	—
	Butterfett	221	—	170	—

Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)

(90/C 122/05)

*(Siehe Mitteilung im Abl. Nr. L 360 vom 21. Dezember 1982, S. 43)**(in ECU/100 kg)*

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Verwendungszweck der Butter	Höchstankaufspreis	Beihilfehöchstbetrag	Kaution
Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (Abl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27)	66	14. 5. 1990	Butter mit einem Fettgehalt von weniger als 82 Gewichtshundertteilen:	—		
			— Spanien	—		
			— Irland	—		
			— Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich	—		
			Butter mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr:	295,86		
			— Spanien	—		
			— Irland	—		
			— Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich	—		

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchstbeihilfe	Bestimmungsicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft	5	14. 5. 1990	184	221

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

ZUSTIMMUNG Nr. 7/90

des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu dem geänderten Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Gewährung von EGKS-Darlehen für Industrievorhaben in Ungarn und Polen

(90/C 122/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Schreiben vom 13. März 1990 den Rat der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl um die erforderliche Zustimmung zu dem Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Gewährung von EGKS-Darlehen für Industrievorhaben in Ungarn und Polen gebeten.

Der Rat hat die von der Kommission beantragte Zustimmung auf seiner 1400. Tagung am 7. und 8. Mai 1990 erteilt.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*G. COLLINS

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Informationsmaßnahmen — Nicht offenes Verfahren

(90/C 122/07)

Informationsnetz Symbiosis — Ermittlung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Vereinigungen, Verbänden und Vereinen, die für die Teilnahme an einer Informationsaktion über das Europa der Bürger in Frage kommen.

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion X, Referat B/2 „Europa der Bürger“, Rue de la Loi 200; B-1049 Brüssel.
2. a) **Verfahrensart:** Nicht offene Ausschreibung.
 - b) Beschleunigtes Verfahren, um den Zeitplan einzuhalten (Bearbeitung der eingegangenen Informationen).
 - c)
3. a) **Ausführungsort:** Die zwölf Mitgliedstaaten.
 - b) **Auftragsgegenstand:** Im Rahmen ihrer Informationspolitik hat die Kommission ein Informationsprogramm beschlossen, um zu verdeutlichen, was das Europa von 1992 für den einzelnen Bürger mit sich bringen wird.

Eine der ins Auge gefaßten Maßnahmen hat zum Ziel, europäisch ausgerichtete Vereinigungen ohne Erwerbscharakter besser über das Europa der Bürger zu informieren. Dabei sollen die Vereinigungen über die Auswirkungen informiert werden, die die Verwirklichung des Binnenmarktes in der Praxis für die Bürger mit sich bringen wird.

Im Zusammenhang mit dieser Informationspolitik arbeitet die Kommission an der Errichtung eines Netzwerks von Vereinigungen ohne Erwerbscharakter, die ihre Mitglieder darüber informieren möchten, wie sich 1992 in ihrem Alltag niederschlagen wird.

Mit der vorliegenden Mitteilung werden die in Frage kommenden Vereinigungen, Verbände und Vereine aufgerufen, ihr Interesse an der Mitwirkung bei dieser Informationsaktion zu bekunden.

Die Vereinigungen, die sich besonders um eine Verbreitung der Informationen über das Europa der Bürger an ihre Mitglieder bemühen, werden vorrangig behandelt werden.
- c)
4. **Ausführungsfrist:** Im Laufe des Jahres 1990.
5. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Dieses Verfahren der Interessenbekundung richtet sich an Vereinigungen ohne Erwerbscharakter sowie andere Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen, die im Rahmen einer gesetzlich anerkannten festen Struktur ein gemeinsames, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Ziel verfolgen.
 6. a) **Schlußtermin für Eingang der Teilnahmeanträge:** 15. Juli 1990 (spätester Zeitpunkt für den Eingang der Teilnahmeanträge).
 - b) **Anschrift:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion X/B/2, Referat „Europa der Bürger“, Berl. 2/118 — Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Telefax: 32-2-235 01 42.

Nur per Einschreiben (es gilt das Datum des Poststempels) oder über Telefax mit dem Hinweis „Aufruf zur Interessenbekundung“ — „Informationsnetz Symbiosis“.
 - c) **Sprache(n):** Die Antworten sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen.
- 7.
8. **Mindestbedingungen:** Die interessierten Vereinigungen werden gebeten, ihre Satzungen sowie alle Unterlagen beizulegen, die über ihre Tätigkeitsbereiche und ihr gemeinschaftsrelevantes Wirken Aufschluß geben. Ferner wird um eine Beschreibung der von der Vereinigung verwendeten internen Informationstechniken gebeten, an Hand derer eine Bewertung der Fähigkeit der Vereinigung, die Informationen über das Europa der Bürger an ihre Mitglieder zu verbreiten, vorgenommen werden kann.
- 9.
- 10.

